

# kompakt



Der monatliche Newsletter

rund um Steuern

November 2014



## Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Zinsen oder Dividenden werden regelmäßig nicht mit dem persönlichen Einkommensteuersatz besteuert, sondern mit dem pauschalen Abgeltungssteuersatz von 25 %. Doch leider gibt es eine Ausnahme: Bei „nahestehenden Personen“ gilt diese günstige Regelung

nicht. Man könnte denken, dass dies insbesondere für Verwandte innerhalb einer Familie gilt, doch genau diese Frage war in der Vergangenheit Gegenstand diverser Verfahren vor den Finanzgerichten. Ein Ehepaar schloss mit seiner Tochter und den volljährigen Enkelkindern Verträge über die Gewährung von Darlehen über 500.000 € gegen übliche Zinsen. Die Eltern waren der Auffassung, dass für die Zinsen der pauschale Abgeltungssteuersatz von 25 % gilt, das Finanzamt und das Finanzgericht wendeten jedoch den individuellen Einkommensteuersatz an. Nunmehr hat der BFH (Bundesfinanzhof) mit mehreren Urteilen vom 20. 8. 2014 entschieden, dass die Interpretation der „einander nahestehenden Personen“ großzügiger und bürgerfreundlicher ausgelegt werden muss. Es reicht daher nicht aus, aus der Familienzugehörigkeit an sich ein persönliches Interesse abzuleiten, so dass konkret ein beherrschender Einfluss einer Vertragsseite oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse des Darlehensgebers daran bestehen muss, dass die andere Seite Einkünfte erzielt.

Solange also die gesetzliche Lage nicht eindeutig geklärt ist, sollten betroffene Steuerzahler mit Verweis auf die Urteile des BFH gegen anderslautende Steuerbescheide der Finanzverwaltung Einspruch erheben und notfalls dagegen klagen.

Zu der Rechtslage bezüglich Darlehen an GmbHs durch den Anteilseigner oder durch ihm nahestehende Personen weisen wir auf den Artikel auf Seite 3 in dieser Information hin.

Für weitere Fragen und Beurteilungen der Erfolgsaussichten im konkreten Fall stehen wir Ihnen gern jederzeit zur Verfügung.

Christoph Pfenning  
Steuerberater, Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Niederlassungsleiter in Dresden

→ Kapitalgesellschaften .....

## Frist 31. Dezember 2014!

Offenlegung der Bilanz 2013

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 begonnen hatten, endet am 31.12.2014 die Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses, z. B. einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG. Bis zu diesem Stichtag müssen diese Unternehmen ihren Jahresabschluss 2013 beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen.

Kapitalgesellschaften müssen mit Ordnungsgeldern rechnen, wenn sie ihre Jahresabschlüsse nicht einreichen.

Für Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten (Bilanzsumme bis 350.000 €, Umsatzerlöse bis 700.000 € und durchschnittlich zehn beschäftigte Arbeitnehmer) sieht das Gesetz folgende Erleichterungen vor:

Auf die Erstellung eines Anhangs kann vollständig verzichtet werden, wenn bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen werden: Angabe zu den Haftungsverhältnissen, Angaben zu den Vorschüssen und Krediten, die an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Beirats oder Aufsichtsrats gewährt wurden, erforderliche Angaben zu den eigenen Aktien der Gesellschaft (bei einer Aktiengesellschaft). Es werden Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt.

Zwischen Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz kann gewählt werden. Die elektronische Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers ist auch für die Hinterlegung vorgeschrieben.

Das Bundesamt für Justiz wird die Kapitalgesellschaften und auch die GmbH & Co. KGn von Amts wegen auffordern, den Jahresabschluss für nach dem 31.12.2012 begonnene Geschäftsjahre innerhalb von sechs Wochen einzureichen und ein Ordnungsgeld androhen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird.



## Termine Dezember 2014\*

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung <sup>1</sup> Scheck <sup>2</sup>	
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b>	10. 12. 2014	15. 12. 2014	5. 12. 2014
<b>Kapitalertragsteuer Solidaritätszuschlag</b>	Ab dem 1. 1. 2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Einkommensteuer Kirchensteuer Solidaritätszuschlag</b>	10. 12. 2014	15. 12. 2014	5. 12. 2014
<b>Körperschaftsteuer Solidaritätszuschlag</b>	10. 12. 2014	15. 12. 2014	5. 12. 2014
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	10. 12. 2014	15. 12. 2014	5. 12. 2014
<b>Sozialversicherung<sup>5</sup></b>	23. 12. 2014	entfällt	entfällt

\*Erklärungen siehe Seite 4



→ Einkommensteuer .....

## Geschenke an Geschäftsfreunde

### Gesetzliche Vorgaben beachten

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig.

Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen. Danach ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.
- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.
- Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

→ Lohnsteuer .....

## Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen

### Grenzen beachten

Aufwendungen für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.

Bei der Berechnung der Freigrenze sind jedoch nur solche Kosten des Arbeitgebers einzubeziehen, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auszulösen. Das sind nur solche Leistungen, die die Teilnehmer unmittelbar konsumieren können:

- Kosten für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung – insbesondere Mietkosten und Kosten für die organisatorischen Tätigkeiten eines Eventveranstalters – sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.
- Die zu berücksichtigenden Kosten können zu gleichen Teilen auf die Gäste aufgeteilt werden, sofern die entsprechenden Leistungen nicht individualisierbar sind. Aufzuteilen ist der Gesamtbetrag dabei auch auf Familienangehörige, sofern diese an der Veranstaltung teilgenommen haben.

Der auf die Familienangehörigen entfallende Aufwand ist den Arbeitnehmern bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, jedoch **nicht** mehr zuzurechnen.

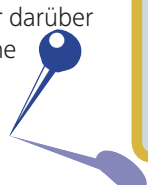
Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage (mit Übernachtung) hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.

**Hinweis:** Die Freigrenze von 110 € soll ab 1.1.2015 auf 150 € angehoben werden. Gleichzeitig sollen auch die auf die Begleitperson des Arbeitnehmers entfallenden Kosten in die Freigrenze von 150 € mit einbezogen werden. Reisekosten und Geschenke sollen zukünftig mit in die Kosten der Betriebsveranstaltung eingerechnet werden. Es ist dann unbeachtlich, ob die Kosten einzelnen Arbeitnehmern individuell zugerechnet werden können oder ob die Gemeinkosten der Betriebsveranstaltungen anteilig auf die Teilnehmer umgelegt werden. Außerdem muss die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Betriebsangehörigen offenstehen.





→ Einkommensteuer .....

## Außergewöhnliche Belastungen

### Unterstützung von Angehörigen im Ausland

Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen sind unter bestimmten Voraussetzungen in begrenzter Höhe als außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen (keine Berücksichtigung der zumutbaren Belastung) zu berücksichtigen. Der Abzug ist nur möglich, wenn der Unterhaltsempfänger gesetzlich unterhaltsberechtig ist. Ist die unterhaltene Person nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, wohnt also im Ausland, so können die Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind. Bei dem Nachweis der Unterhaltsbedürftigkeit der Angehörigen im Ausland bzw. hinsichtlich des Zahlungswegs der Unterhaltsleistungen wird von der Finanzverwaltung und von den Finanzgerichten eine erhöhte Mitwirkungspflicht gefordert.

In einem vom Finanzgericht Köln entschiedenen Fall unterstützte eine Tochter ihre in Russland lebende Mutter. Die Mutter war ohne Vermögen, erhielt in Russland nur eine geringe Altersrente und war nach einem Schlaganfall nicht erwerbstätig. Das Finanzgericht berücksichtigte in diesem speziellen Fall die Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung, stellt aber klar, dass Unterstützungsleistungen an im Ausland lebende Angehörige nur abgezogen werden können, wenn diese außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Das Gericht verlangt die Prüfung der sog. „Erwerbsobliegenheit“, d. h., den Unterhaltsberechtigten trifft im Rahmen seiner Erwerbsfähigkeit zunächst die volle Eigenverantwortlichkeit zur Deckung seines Lebensbedarfs. Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft der unterstützten Person darf allerdings nicht gefordert werden, wenn die unterhaltsberechtigende Person aus wichtigen Gründen keiner oder nur in geringem Umfang einer Beschäftigung gegen Entgelt nachgehen kann, wenn z. B. eine Erwerbstätigkeit unzumutbar ist. Wichtige Gründe sind u. a. Alter, Behinderung und schlechter Gesundheitszustand.

Der Bundesfinanzhof hat nun Gelegenheit, die Anforderungen an die „Erwerbsobliegenheit“ zu präzisieren.



→ Umsatzsteuer .....

## Grundstücksvermietung

### Verzicht auf Umsatzsteuerbefreiung für Teilflächen möglich

Bei der Vermietung von Gebäuden ist der Vermieter berechtigt, auf die Umsatzsteuerbefreiung zu verzichten, wenn der Mieter Unternehmer ist und das Mietobjekt für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Zulässig ist auch ein teilweiser, flächenbezogener Verzicht, weil z. B. der Mieter das Gebäude zum Teil für steuerfreie Umsätze nutzt. Dafür müssen die Teilflächen eindeutig bestimmbar sein. Bei Gebäuden ist die Aufteilung nach Räumen ein hinreichend objektiv nachprüfbarer Aufteilungsmaßstab. Teilflächen innerhalb eines Raumes sind hingegen nicht hinreichend abgrenzbar.

→ Einkommensteuer .....

## Darlehen an die eigene GmbH

### Anwendung der Abgeltungssteuer?

Der Abgeltungssteuersatz findet keine Anwendung, wenn die Kapitalerträge von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte dazu folgende Fälle zu entscheiden:

- Der Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH gewährte dieser ein festverzinsliches Darlehen. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer, weil der Alleingesellschafter zu mehr als 10% an der GmbH beteiligt war.
- Eine Frau gewährte einer GmbH, an der ihre Tochter und Enkelkinder zu mehr als jeweils 10% beteiligt waren, ein festverzinsliches Darlehen. Auch hier besteuerte das Finanzamt die erzielten Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer, weil der Gläubiger der Kapitalerträge eine den Anteilseignern „nahe stehende Person“ war.

Im ersten Fall hat der BFH entschieden, dass die Anwendung des sog. Abgeltungssteuersatzes bei der Besteuerung von Kapitalerträgen ausgeschlossen ist, die ein zu mindestens 10% beteiligter Anteilseigner für die Gewährung eines verzinslichen Darlehens an die Gesellschaft erzielt. Der Ausschluss des Abgeltungssteuersatzes bei Gesellschafterfremdfinanzierungen verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Im zweiten Fall entschied das Gericht, dass die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht schon deshalb ausgeschlossen ist, weil der Gläubiger der Kapitalerträge ein Darlehen an eine GmbH gewährt hat, bei der ein Angehöriger i. S. der Abgabenordnung zu mehr als 10% beteiligt ist.

Nach dem Willen des Gesetzgebers reicht auch bei der Regelung ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse nicht aus, um ein Näheverhältnis zu begründen. Erforderlich ist vielmehr, dass eine der Vertragsparteien einen beherrschenden oder außerhalb der Geschäftsbeziehung begründeten Einfluss ausüben kann oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat. Nach diesen Grundsätzen ist vorliegend ein Näheverhältnis auszuschließen. Zwischen der Klägerin und den Anteilseignern der GmbH lag kein Beherrschungsverhältnis vor. Dies gilt auch für Beziehungen zwischen nahen Angehörigen, wie Eltern und Kindern und Großeltern und Enkeln.

Eine missbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen ist danach nicht ersichtlich.

→ Umsatzsteuer.....

## Geschäftsveräußerung im Ganzen

Besonderheiten bei Grundstücken

Ändern sich bei einem Grundstück die Verhältnisse, die im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, innerhalb von zehn Jahren seit dem Beginn der Verwendung, so ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen wird der maßgebliche Berichtigungszeitraum allerdings nicht unterbrochen, sodass keine Vorsteuerkorrektur durchzuführen ist. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte folgenden Fall zu entscheiden: Eine Vermieterin erwarb im Jahr 2003 umsatzsteuerpflichtig eine Wohnung, die sie von Beginn an über einen Vermittler steuerpflichtig an ständig wechselnde Feriengäste vermietete. Im Jahr 2007 veräußerte sie die Wohnung, ohne dass es im Kaufvertrag Regelungen zur Umsatzsteuer gab. Die Ferienwohnung war im Zeitpunkt der Übergabe nicht vermietet. Die Wohnung wurde ohne Möbel, aber mit einer Einbauküche übergeben. Der Erwerber beauftragte denselben Vermittler mit der Vermietung, der bereits für die Verkäuferin tätig gewesen war. Das Finanzamt ging von einer steuerfreien Grundstückslieferung aus, die zu einer Berichtigung des beim Erwerb in 2003 in Anspruch genommenen Vorsteuerabzugs geführt hätte. Das Finanzgericht entschied dagegen, dass eine Vorsteuerberichtigung nicht vorzunehmen war, da es sich um eine Geschäftsveräußerung gehandelt habe. Der BFH bestätigte die Ansicht des Finanzgerichts und stellte klar, dass auch vorübergehende Leerstände bei Ferienwohnungen nicht auf eine Unterbrechung oder Beendigung der Vermietungstätigkeit schließen lassen.



→ Erbschaftsteuer .....

## Fälligkeit der Erbschaftsteuer

Zeitpunkt des Erbfalls oder der Fälligkeit

Ein Erblasser hatte in seinem Testament verfügt, dass der Erbe aus dem Nachlass einen bestimmten Geldbetrag an einen Vermächtnisnehmer zu zahlen hat. Die Fälligkeit war auf dessen Vollendung seines 21. Lebensjahrs festgelegt. Das Finanzamt setzte die Erbschaftsteuer bereits auf den Todeszeitpunkt des Erblassers fest. Dem gegenüber vertrat der Vermächtnisnehmer die Auffassung, dass die Erbschaftsteuer erst auf den Auszahlungszeitpunkt, die Vollendung seines 21. Lebensjahrs, festgesetzt werden dürfe. Erst zu diesem Zeitpunkt sei er in der Lage, die dann fällige Erbschaftsteuer aus dem ihm zugewandten Vermächtnis zu zahlen. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Vermächtnisananspruch bereits zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu einer wirtschaftlichen Bereicherung des Vermächtnisnehmers geführt hat. Ab diesem Zeitpunkt konnte der Anspruch durch eine Abtretung o. ä. verwertet werden. Auf den später in der Zukunft liegenden Auszahlungszeitpunkt kommt es deshalb nicht an. Der Anspruch hängt auch nicht vom Eintritt eines zukünftig erst entstehenden und zum Todeszeitpunkt des Erblassers noch nicht absehbaren Ereignisses ab. Die bestehende Ungewissheit bezieht sich nicht auf den Wert oder den Zeitpunkt der Fälligkeit des Vermächtnisses. Fraglich ist lediglich, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Empfänger sein wird. Deshalb liegt auch keine aufschiebende Bedingung vor, die den Steueranspruch erst zum Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung entstehen ließe.

Bilder: DBB DATA / Fotolia / Wittwer & Partner

→ Umsatzsteuer.....

## Vorsteuerabzug gefährdet

Leistungsbeschreibung in der Rechnung erforderlich

Eine Rechnung muss die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung bezeichnen. Ohne diese Angabe berechtigt die Rechnung nicht zum Vorsteuerabzug. Die Leistungsbeschreibung muss Angaben tatsächlicher Art enthalten, welche die Identifizierung der abgerechneten Leistung ohne großen Aufwand ermöglicht. Die erforderliche, leicht nachprüfbare Feststellung der abgerechneten Leistung kann entweder durch den Rechnungstext selbst oder durch eine Bezugnahme auf andere, eindeutig gekennzeichnete Unterlagen erfolgen. Letztendlich sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich, über die abschließend das Finanzgericht als Tatsacheninstanz entscheidet.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)



## Witz des Monats



„Ist es wahr, Frau Nachbarin, dass ihr Mann im Krankenhaus liegt, weil er letzte Nacht mit voller Wucht gegen das Garagentor gerast ist?“ „Ja, und dabei kann man noch von Glück sagen, dass er den Wagen nicht dabei hatte!“

### IMPRESSUM

Karin Neugebauer – c/o DBB DATA StBG  
Hessenring 99 B – 61348 Bad Homburg  
Miriam Bujarsky – c/o DBB DATA StBG  
Länderallee 6 – 14052 Berlin



### Legende zu den Terminen (Seite 1)

- 1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 2 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die

Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

- 3 Für den abgelaufenen Monat.
- 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 5 Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen

Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 19.12.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.